

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 15,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung beinhaltet insbesondere den Verdienstaufschlag, die Auslagen, eine Schmutzzulage und den Erfrischungszuschuss.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes im Feuerwehrgerätehaus bzw. bis zum Auflösen der Bereitschaft zugrunde zu legen. Zur Einsatzzeit zählt auch die vom Einsatzleiter angeordnete Ruhezeit zur Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit, sofern sie sich unmittelbar an den Einsatz anschließt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt. Für Einsätze während der Dienstzeit erhalten die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen einen Auslagenersatz in Höhe von 8,00 € pro Einsatz. Dieser beinhaltet auch die Schmutzzulage und den Erfrischungszuschuss.
- (6) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorliegen des Einsatzberichtes an die Feuerwehrangehörigen gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswache**

- (1) Für die zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein wird auf Antrag für Auslagen und

Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 15,00 € pro Stunde gewährt.

- (2) Zur Berechnung der Zeit ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Teilnahme an Übungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Stunde gewährt. Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Übung gewährt.
- (2) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen gilt § 1 Abs.5 entsprechend.
- (4) Für angeordnete Dienstreisen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in voller Höhe ersetzt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Dienst zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit**

- (1) Für Dienst zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr, insbesondere Reinigung und Wartung von Material sowie Rüsten der Fahrzeuge, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Stunde gewährt.
- (2) Der Dienst im Sinne von Absatz 1 muss vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter angeordnet sein. Dies gilt auch, wenn der Dienst in einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein zu leisten ist.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn bis zum Ende des Dienstes im Sinne von Absatz 1 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Meldung beim Kommandant oder dessen Stellvertreter. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

**§ 6**  
**Zusätzliche Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein erhalten aufgrund ihres über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienstes zusätzlich monatlich:

a) Stellvertretende Kommandanten der Gesamtwehr	300,00 €
b) Abteilungskommandant der Abteilung Stadt	400,00 €
c) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Stadt	200,00 €
d) Abteilungskommandant der Abteilung Haltingen	200,00 €
e) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Haltingen	100,00 €
f) Abteilungskommandant der Abteilung Ötlingen	100,00 €
g) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Ötlingen	50,00 €
h) Abteilungskommandant der Abteilung Märkt	100,00 €
i) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Märkt	50,00 €
j) Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
k) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,00 €
l) Betreuer der Jugendfeuerwehr	25,00 €
m) Spielmannszug Stabführer	150,00 €
n) Obmann Altersmannschaft	50,00 €
o) Leiter Messgruppe	50,00 €
p) Leiter Führungsgruppe	50,00 €
q) Leiter Absturzsicherung	50,00 €
r) Obmann Ausbildung	50,00 €

(2) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der in Absatz 1 genannten Aufgaben wahr, enthält er jeweils die volle Entschädigung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Weil am Rhein, den 27.06.2018



Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.